

Betreibungsamt

Betreibung Nr.

Retention Nr.

Retentionsverzeichnis

Schuldner (Mieter/Pächter):

Gläubiger (Vermieter/Verpächter):

Vertreter:

Beschreibung der gemieteten (gepachteten) Geschäftsräume:

Fälliger Miet(Pacht)zins	vom		bis		Fr.
Laufender Miet(Pacht)zins	vom		bis		Fr.
fällig je am					mit Fr.

Auf Verlangen des oben genannten Gläubigers sind gemäss Art. 268 bzw. 299 c OR die nachstehenden im Miet(Pacht)objekt befindlichen und zu dessen Einrichtung oder Benutzung gehörenden beweglichen Gegenstände **mit Retention belegt worden**.

Demzufolge wird dem _____ unter Hinweis auf die im Falle der Zuwiderhandlung eintretenden Straffolgen (Art. 169 StGB) **verboten, die hier aufgezeichneten Gegenstände aus dem Miet(Pacht)objekt zu entfernen**, bevor der geforderte Miet(Pacht)zins im Betrag von Fr. _____ nebst Kosten und allfälligen Verzugszinsen entweder bezahlt oder sichergestellt ist.

Der **Vermieter** (Verpächter) hat für die verfallene Miet(Pacht)zinsforderung **innert zehn Tagen seit der Zustellung dieser Urkunde** und für die laufende Miet(Pacht)zinsforderung **innert zehn Tagen nach ihrer Fälligkeit** **Betreibung auf Pfandverwertung anzuheben**. **Unterlässt er dies, so erlischt für die betreffende Forderung der Retentionsbeschlagnahme** und kann der Miet(Pacht)zinsschuldner vom Betreibungsamt Ausscheidung der Gegenstände aus dem Retentionsverzeichnis verlangen, soweit sie nicht für eine andere Forderung gültig retiniert werden können.

Erhebt der Schuldner gegen die Betreibung **Rechtsworschlag**, so ist der Gläubiger gehalten, **innert zehn Tagen seit dessen Mitteilung Rechtsöffnung zu verlangen** oder die **Klage auf Anerkennung seines Forderungsrechts oder seines Retentionsrechts anzuheben**. Wird der Gläubiger im **Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen**, so hat er **innert zehn Tagen** nach Mitteilung des Entscheides die **Klage einzuleiten**. Der Retentionsbeschlagnahme fällt für die betreffende Forderung dahin, wenn der Gläubiger die bezeichneten Fristen nicht einhält, wenn er die angehobene Klage oder Betreibung zurückzieht oder erlöschen lässt oder wenn er mit seiner Klage vom Gericht endgültig abgewiesen wird.

Will der **Schuldner** geltend machen, dass in das Retentionsverzeichnis aufgenommene **Gegenstände**, weil **unpfändbar**, der Retention nicht unterliegen (Art. 268 Abs. 3 OR), so hat er **innert zehn Tagen** seit Zustellung dieser Urkunde bei der Aufsichtsbehörde **Beschwerde** zu erheben.

Ort und Datum

Betreibungsamt

Retentionsverzeichnis

Nr.	Gegenstände	Schätzungswert	Bemerkungen (z. B. betreffend Ansprachen Dritter)
		Fr.	(Das Verfahren gemäss Art. 106–108 SchKG ist erst einzuleiten, nachdem das Verwertungsbegehren gestellt wurde.)